

Bodenbezogene Klärschlammverwertung

2 Lieferschein für die Lieferung von Klärschlamm

nach § 17 Absatz 1 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

Hinweis: Im Fall der Herstellung und Verwertung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts ist der Lieferschein nach Abschnitt 2 zu verwenden.

2.1 Lieferschein-Nummer: Lieferschein-Datum:

2.2 Klärschlammherzeuger (Name, Anschrift; im Fall des § 31 Absatz 1 Nummer 5 AbfKlärV hier auch Angaben zu den übrigen Anlagenbetreibern, Siehe Anlage zum Lieferschein):

.....
Standort der Abwasserbehandlungsanlage (Name, Anschrift; im Fall des § 31 Absatz 1 Nummer 5 AbfKlärV hier auch Angaben zu den übrigen Abwasserbehandlungsanlagen, **siehe Anlage**):

.....
2.3 Klärschlammnutzer bzw. Gemischhersteller oder Komposthersteller, der den Klärschlamm zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts einsetzen wird
(Name, Anschrift):

2.4 Bodenbezogene Angaben

Hinweis: Die folgenden Angaben unter Nummer 2.4 entfallen, wenn der Klärschlamm zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts abgegeben wird.

2.4.1 Aufbringung/Einbringung erfolgt zu folgender Kultur:

2.4.2 Bodenart der Auf- oder Einbringungsfläche nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AbfKlärV:

2.4.3 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Bodens der Auf- oder Einbringungsfläche nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV
(Name, Anschrift):

2.4.4 Datum der Probennahme: Analyse-Nummer:

2.4.5 Ergebnisse der Bodenuntersuchung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 und 4 AbfKlärV
Der Boden mit einem pH-Wert von und einem Phosphatgehalt von mg/kg
Trockenmasse enthält im Mittel:

Schadstoffgehalt (mg/kg TM)							
Blei (Pb)		Chrom (Cr)		Nickel (Ni)		Zink (Zn)	
Cadmium (Cd)		Kupfer (Cu)		Quecksilber (Hg)			
Polychlorierte Biphenyle (PCB)				Benzo(a)pyren (B(a)P)			

Ergebnisse zusätzlich untersuchter Schadstoffe nach § 4 Absatz 3 Satz 1 AbfKlärV:

.....

2.4.6 Die Bodenuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Vorsorgewerte für Metalle oder organische Stoffe nach § 7 Absatz 1 Satz 1 AbfKlärV

- nicht ergeben.
- ergeben.
- ergeben, die von der zuständigen Behörde nach § 7 Absatz 3 AbfKlärV zugelassen wurde (Nachweis ist beizufügen).

2.5 Klärschlammbezogene Angaben:

2.5.1 Untersuchungsstelle für die Untersuchung des Klärschlammes nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AbfKlärV
(Name, Anschrift):

2.5.2 Datum der Probennahme: Analyse-Nummer:

2.5.3 Ergebnisse der Klärschlammuntersuchungen nach § 5 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 AbfKlärV:

pH-Wert		Eisen (mg/kg TM)	
---------	--	------------------	--

Stoffbezeichnung	a) Nährstoffgehalt (% in Frischmasse - FM)	b) Nährstoffgehalt (% in Trockenmasse - TM)
Organische Substanz		
Gesamtstickstoff (N)		
Ammonium (NH ₄ ⁺)		
Phosphor (P _{ges})		
Phosphat (P ₂ O ₅)		
Basisch wirksame Stoffe (Calciumoxid - CaO)		

Stoffbezeichnung	Grenzwert (mg/kg TM)	Schadstoffgehalt	
		< NWG	(mg/kg TM)
Arsen (As)	40		
Blei (Pb)	150		
Cadmium (Cd)	1,5		
Chrom (Cr)			
Chrom(VI) (Cr ^{VI})	2		
Kupfer (Cu)	900		
Nickel (Ni)	80		
Quecksilber (Hg)	1,0		
Thallium (Tl)	1,0		
Zink (Zn)	4.000		
Summe der organischen Halogenverbindungen (als adsorbierte organisch gebundene Halogene - AOX)	400		
Benzo(a)pyren (B(a)P)	1,0		
Polychlorierte Biphenyle (PCB) ¹ , Kongener	28:	0,1	
	52:	0,1	
	101:	0,1	
	138:	0,1	
	153:	0,1	
	180:	0,1	
Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD, PCDF) ² , einschließlich dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle (dl-PCB) - in ng TE/kg TM	30		
Polyfluorierte Verbindungen (PFC - als Summe der Einzelsubstanzen Perfluorooctansäure [PFOA] und Perfluorooctansulfonsäure [PFOS])	0,1		

¹ Systematische Nummerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für Reine und Angewandte Chemie (IUPAC).

² Gemäß Berechnungsvorschrift in Anlage 2 Nummer 2.3 der Klärschlammverordnung.

- 2.5.4 Ergebnisse zusätzlich untersuchter Inhaltsstoffe nach § 5 Absatz 5 AbfKlärV

 2.5.5 Die Klärschlammuntersuchung hat eine Überschreitung der zulässigen Schadstoffgehalte nach § 8 Absatz 1 AbfKlärV
 nicht ergeben.
 ergeben.
 2.5.6 Seuchen- und phytohygienische Beschaffenheit des hergestellten Klärschlammgemischs/Klärschlammkomposts nach § 11 AbfKlärV:
 Der Klärschlamm entspricht den Anforderungen an die Seuchen- und Phytohygiene nach § 5 Absatz 1 bis 3 der Düngemittelverordnung.
 2.6 Regelmäßige Qualitätssicherung (falls nach den §§ 19 bis 31 AbfKlärV durchgeführt)
 2.6.1 Träger der regelmäßigen Qualitätssicherung
 (Name, Anschrift):
 2.6.2 Qualitätszeichennehmer ist
 der Klärschlammerzeuger.
 eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenvereinigung, die den Klärschlamm des Klärschlammerzeugers behandelt oder verwertet
 (Name, Anschrift):
 2.6.3 Der Klärschlamm entspricht den Anforderungen an eine regelmäßige Qualitätssicherung (Nachweis über die kontinuierliche Qualitätssicherung gemäß § 29 Absatz 2 AbfKlärV ist beizufügen).

Ich versichere, dass der Klärschlamm gemäß den vorstehenden Angaben nach Maßgabe der Klärschlammverordnung in der jeweils geltenden Fassung und gegebenenfalls nach bestehenden ergänzenden Vorgaben der zuständigen obersten Landesbehörde auf Böden verwertet werden kann.

.....
 (Datum) (Unterschrift des Klärschlammerzeugers)

- 2.7 Bestätigung der Klärschlammabgabe nach § 17 Absatz 1 Satz 3 AbfKlärV
 Klärschlammerzeuger
 (Name, Anschrift):
 Heute habe ich aus meiner Abwasserbehandlungsanlage
 (Name und Anschrift der Betriebsstätte):
Kubikmeter/ Tonnen Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von Prozent (das entspricht Tonnen Trockenmasse) nach den Angaben des Lieferscheins Nummer , Lieferschein-Datum: abgegeben
 zur Auf- oder Einbringung auf oder in den Boden des Klärschlammnutzers
 in der Gemarkung , Flur ,
 Flurstücksnummer , Größe Hektar (statt der Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und Größe kann ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Auf- oder Einbringung auf oder in den landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit beigelegt werden).
 Der Klärschlamm wurde
 unmittelbar nach Anlieferung auf/in den Boden aufgebracht/eingebracht.
 nach § 13 AbfKlärV zur späteren Auf- oder Einbringung bereitgestellt.
 zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder Klärschlammkomposts.
 Klärschlammnutzer oder Gemischhersteller oder Komposthersteller
 (Name, Anschrift):
 Klärschlammbeförderer
 (Name, Anschrift):
 Amtliches Kennzeichen des Transportfahrzeugs, sofern der Transport auf der Straße erfolgt:

.....
 (Datum) (Unterschrift des Klärschlammerzeugers)

2.8 Bestätigung der Klärschlammanlieferung und der Klärschlammauf- oder –einbringung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 und 2 AbfKlärV

Klärschlammnutzer oder Gemischhersteller oder Komposterhersteller

(Name, Anschrift):

Am wurde/n durch den Klärschlammherzeuger (oder den von diesem beauftragten Dritten) (Name, Anschrift):

..... Kubikmeter/ Tonnen Klärschlamm mit einem Trockensubstanzgehalt von Prozent (das entspricht Tonnen Trockenmasse) nach den Angaben des nach den Angaben des Lieferscheins Nummer, Lieferschein-Datum:,

- zur Verwertung auf oder in den Boden
 - mit landwirtschaftlicher Nutzung
 - bei Maßnahmen des Landschaftsbaus

in der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer, Größe: Hektar (statt der Angaben zu Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und Größe kann ein anderer von der zuständigen Behörde, im Fall der Auf- oder Einbringung auf oder in den landwirtschaftlich genutzten Boden im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde, zugelassener Flächennachweis mit vergleichbarer Genauigkeit beigelegt werden) auf- oder eingebracht.

Die Lieferung erfolgte aufgrund der Anzeige nach Nummer 1 vom Die nach § 14 Absatz 1 AbfKlärV zulässige Aufbringungsmenge wurde nicht überschritten.

- zur Herstellung eines Klärschlammgemischs oder eines Klärschlammkomposts angeliefert.

.....

.....

(Datum)

(Unterschrift des Klärschlammnutzers/Gemischherstellers/Komposterherstellers)

Nachweis der Zulassung durch die Behörde nach § 7 Abs.3 AbfKlärV bei Überschreitung der zulässigen Vorsorgewerte für Metalle oder organische Stoffe liegt bei

Nachweis über die kontinuierliche Qualitätssicherung gemäß §29 Abs. 2 AbfKlärV liegt bei

Anlage zum Formblatt Bodenbezogene Klärschlammverwertung

2 Lieferschein für die Lieferung von Klärschlamm
nach § 17 Absatz 1 Satz 1 der Klärschlammverordnung (AbfKlärV)

zu 2.2 Falls § 31 Absatz 1 Nummer 5 AbfKlärV zutrifft:
Angaben zu den übrigen Anlagenbetreibern (Name, Anschrift)

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)
- 11)
- 12)

zu 2.2 Angaben zu den übrigen Abwasserbehandlungsanlagen (Name, Anschrift)

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)
- 5)
- 6)
- 7)
- 8)
- 9)
- 10)
- 11)
- 12)